

171.11

Geschäftsreglement des Kantonsrates

(vom 15. März 1999)

I. Allgemeine Bestimmungen

Sitzungen	<p>§ 1. Die Sitzungen finden in der Regel am Montagvormittag statt; sie dauern drei bis vier Stunden. Bei grosser Geschäftslast können Nachmittags-sitzungen und bei Vorliegen dringender Sachgeschäfte Abendsitzungen an-beraumt werden.</p> <p>Die Mitglieder melden sich beim Ratssekretariat schriftlich an.</p>
Amtliche Missionen	<p>§ 2. Als amtliche Missionen im Sinn des Kantonsratsgesetzes gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Besuche in der Verwaltung oder Teilnahme an Veranstaltungen in Aus-übung des Amtes als Kommissionsmitglied,b) offizielle Vertretungen des Kantonsrates durch das Präsidium oder durch ein Mitglied der Geschäftsleitung.
Abwesenheit	<p>§ 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall müssen sie sich spätestens am nächsten Sitzungstag beim Ratssekretariat schriftlich entschuldigen.</p>
Wegfall des Sitzungsgeldes	<p>§ 4. Mitglieder, die sich zu Beginn einer Sitzung eintragen, aber bei einem Namensaufruf fehlen, ohne eine Entschuldigung hinterlegt zu haben, gehen des Sitzungsgeldes verlustig.</p> <p>Kein Anspruch auf das Sitzungsgeld besteht bei Verspätung um mehr als eine Stunde sowie bei Abwesenheit während mehr als zwei Stunden.</p>
Medien	<p>§ 5. Medienschaffende, die sich verpflichten, über die Verhandlungen des Rates wahrheitsgemäss zu berichten, erhalten im Saal oder auf der Tri-büne geeignete Plätze.</p> <p>Die Medienschaffenden werden zu den Sitzungen eingeladen und erhal-ten sämtliche Unterlagen zugestellt, sofern die Geschäftsleitung nicht in Ausnahmefällen etwas anderes beschliesst.</p> <p>Die Medienschaffenden sind gehalten, auf Begehren einer Rednerin oder eines Redners sowie der Geschäftsleitung unzutreffende Angaben zu berichtigen.</p>
Orientierung der Öffentlichkeit	<p>§ 6. Die Geschäftsleitung und die Kommissionen orientieren die Me-dien bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses über besondere Vorkomm-nisse oder über die Kommissionsberatungen.</p>

Die Orientierung erfolgt in der Form von schriftlichen Medienmitteilungen oder Medienkonferenzen. Die Medienkonferenzen werden in der Regel vom zuständigen Präsidium geleitet.

Die Kommissionen teilen den Beschluss über beabsichtigte Orientierungen der Öffentlichkeit dem Ratspräsidium unverzüglich mit.

§ 7. Wird über die Frage beraten, ob die Öffentlichkeit für die Behandlung eines einzelnen Geschäfts auszuschliessen sei, müssen sich die Zuhörenden und die Medienschaffenden entfernen. Ausschluss der Öffentlichkeit

§ 8. Die Höhe der auferlegten Kosten gemäss § 40 des Kantonsratsgesetzes richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Die Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden ist sinngemäss anwendbar. Kostenauflage

II. Verhandlungsordnung

1. Verhandlungsführung

§ 9. Das Präsidium bestimmt mit der Einladung zur Sitzung die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände. Der Rat kann die vorgeschlagene Liste ändern. Tagesordnung

§ 10. Das Präsidium eröffnet, leitet und schliesst die Sitzung. Es sorgt für die Beachtung der Geschäftsordnung und die Wahrung der parlamentarischen Gepflogenheiten. Sitzungsleitung

Es sorgt für Ruhe im Saal und kann bei störender Unruhe die Verhandlungen für bestimmte Zeit unterbrechen oder die Sitzung schliessen.

§ 11. Die Ratsgeschäfte, ausgenommen Motionen, Postulate, Interpellationen, Anfragen und Wahlen, werden einer Kommission zur Vorberatung zugewiesen und auf Grund des Kommissionsberichts beraten. Vorbehalten sind abweichende Anordnungen des Gesetzes oder dieses Reglements. Vorberatung

Der Geschäftsleitung obliegt die Vorbereitung der Erhaltung der Ergebnisse von Volksabstimmungen und Volkswahlen.

§ 12. Die Beratung der Geschäfte dient dem öffentlichen Austausch der wesentlichen Entscheidungsargumente und der Meinungsbildung der Ratsmitglieder. Sie soll die unterschiedlichen Auffassungen zum Ausdruck bringen und die Entscheide verständlich machen. Beratung

171.11

Die Beratung besteht in der Regel aus Begründung oder Berichterstattung und Diskussion. Wer zu einem Geschäft spricht, fasst sich sachlich und kurz.

Worterteilung

§ 13. Im Rat kann nur sprechen, wer vom Präsidium das Wort erhält. Das Wort steht grundsätzlich jedem Mitglied des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie den Vertreterinnen und Vertretern antragsberechtigter Organe zu und ist grundsätzlich in schriftdeutscher Sprache zu halten. Will das Präsidium in der Sache sprechen, so gibt es für diese Zeit den Vorsitz ab.

Auf Antrag der Geschäftsleitung kann der Rat Verwaltungsangehörigen oder Drittpersonen das Recht erteilen, im Rat zu sprechen, wenn das zu beratende Geschäft besondere Kenntnisse voraussetzt.

Zuerst wird das Wort für die Begründung oder Berichterstattung erteilt, sofern diese nicht schriftlich erfolgten, anschliessend für die Diskussion.

Das Präsidium bestimmt die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner. Es sorgt dabei für sachgemässe Erledigung und zweckmässige Gestaltung der Beratung. Massgebend sind die Rücksicht auf die verschiedenen Ansichten, der Wechsel von Rede und Gegenrede und die Reihenfolge der Anmeldung.

Berichterstatterinnen und Berichterstatter sowie Vertreterinnen und Vertreter des Regierungsrates oder eines anderen antragsberechtigten Organs erhalten das Wort ausserhalb der Reihe, sobald sie es verlangen.

Wortentzug

§ 14. Entfernen sich Rednerinnen und Redner zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand, ermahnt sie das Präsidium zur Sache.

Verletzt ein Mitglied des Kantonsrates den parlamentarischen Anstand, insbesondere durch beleidigende Äusserungen, so wird es vom Präsidium zur Ordnung gerufen.

Wird ein Ratsmitglied während der Beratung eines Geschäfts zum zweiten Mal zur Sache oder zur Ordnung gerufen, kann ihm das Präsidium das Wort entziehen. Über Einsprachen gegen den Wortentzug entscheidet der Rat ohne Diskussion.

Wird einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so kann es ihm in der Beratung zum gleichen Traktandum nicht mehr erteilt werden.

Ausschluss
von der Sitzung

§ 15. Spricht ein Ratsmitglied trotz des Wortentzugs weiter oder verletzt es wiederholt den parlamentarischen Anstand, kann es vom Rat auf Antrag des Präsidiums für den Rest der Sitzung ausgeschlossen werden. Über den Antrag findet keine Diskussion statt.

§ 16. Die Einreichung eines Ordnungsantrags unterbricht die Beratung über den Hauptgegenstand bis zu dessen Erledigung. Der Ordnungsantrag muss sich auf die Behandlung des in Beratung stehenden Gegenstands oder die Traktandenliste beziehen. Ordnungsantrag

Das Präsidium kann die Worterteilung auf das antragstellende Ratsmitglied und auf eine Sprecherin oder einen Sprecher jeder Fraktion beschränken.

§ 17. Der Rat berät, ob er auf die Vorlage eintreten will. Er kann auf eine Eintretensdebatte verzichten, falls keine Anträge auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt sind. Eintreten und Detailberatung

Eintreten ist obligatorisch bei Volksinitiativen, Einzel- und Behördeninitiativen, Voranschlägen, Geschäftsberichten und Rechnungen.

Wird auf die Vorlage eingetreten, folgt die Detailberatung. Der Rat kann beschliessen, eine Vorlage abschnittsweise, nach Sachgebieten oder in ihrer Gesamtheit zu beraten.

§ 18. Jedes Ratsmitglied hat das Recht, zu einem in Beratung stehenden Gegenstand Anträge zu stellen. Antragsrecht

Mit Ausnahme der Ordnungsanträge sind die Anträge dem Präsidium in der Regel vor der Beratung des betreffenden Gegenstands schriftlich einzureichen.

§ 19. Ist der Rat auf eine Vorlage eingetreten, kann er sie ganz oder teilweise an den Regierungsrat oder an die Kommission zur Überprüfung und Änderung zurückweisen. Rückweisung

Anträge auf Rückweisung können in der Begründung eine kurze Darstellung der verlangten Überprüfung oder Änderung enthalten.

§ 20. Der Rat kann bis zum Ende der Beratung eines Geschäfts auf seine Beschlüsse zurückkommen. Der Antrag auf Rückkommen gilt als beschlossen, wenn mindestens 20 Mitglieder zustimmen. Rückkommen

§ 21. Es wird in der Regel in Freier Debatte beraten.

Andere Beratungsarten sind:

- a) Organisierte Debatte,
- b) Reduzierte Debatte,
- c) Schriftliches Verfahren.

Beratungsarten
a) Grundsätze

Die Geschäftsleitung kann eine andere Beratungsart vorsehen und diese dem Rat frühzeitig bekannt geben. Jedes Ratsmitglied kann mit rechtzeitig eingereichtem Ordnungsantrag die Freie Debatte verlangen. Der Antrag wird im Schriftlichen Verfahren behandelt. Er gilt als beschlossen, wenn ihm 45 Ratsmitglieder zustimmen.

171.11

Für die Eintretensdebatte und für die Detailberatung können unterschiedliche Beratungsarten bestimmt werden. Die Beratungsart kann nach Beginn der Beratungen nicht mehr geändert werden. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender Verhandlungsgegenstände kann jederzeit beschlossen werden, falls die gleiche Beratungsart bestimmt wurde.

Berichterstatterinnen und Berichterstatter sowie Vertreterinnen und Vertreter des Regierungsrates oder anderer antragstellender Organe können sich immer zu Wort melden. Im Schriftlichen Verfahren ergreifen Berichterstatterinnen und Berichterstatter das Wort nur, wenn sie zu Einzelanträgen Stellung nehmen müssen.

b) Freie Debatte

§ 22. In der Freien Debatte können sich alle Ratsmitglieder zu Wort melden. Anträge werden mündlich begründet.

Die Redezeit der Berichterstatterinnen und Berichterstatter beträgt in der Eintretensdebatte 20 Minuten. Das Präsidium entscheidet über Ausnahmen.

Im Übrigen beträgt die Redezeit höchstens:

- a) 10 Minuten für die Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher in der Eintretensdebatte, für die Begründung von Minderheitsanträgen sowie für Erstunterzeichnete von parlamentarischen Vorstössen.
- b) 5 Minuten für alle anderen Rednerinnen und Redner, für Berichterstatterinnen und Berichterstatter, für Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher in der Detailberatung sowie für Erstunterzeichnete von schriftlich begründeten parlamentarischen Vorstössen zur Stellungnahme bei abweichendem Antrag des Regierungsrates oder der Kommission.

Wer zum zweiten Mal zum gleichen Punkt spricht, hat eine Redezeit von 5 Minuten. Mehr als zweimal spricht niemand zum gleichen Punkt.

Die Redezeit kann im Einzelfall vom Rat verlängert werden.

Der Rat kann auf Antrag des Präsidiums oder eines Mitglieds die Rednerliste schliessen. Vor diesem Beschluss erfolgte Wortmeldungen sind noch zu berücksichtigen.

c) Organisierte Debatte

§ 23. Bei Eintretensdebatten und bei Diskussionen über Berichte, Erklärungen des Regierungsrates oder Interpellationen kann die Gesamtredezeit beschränkt werden.

Das Recht zur Wortmeldung ist beschränkt auf Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher, weitere von der Fraktion bezeichnete Ratsmitglieder, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie fraktionslose Ratsmitglieder, denen Redezeit zur Verfügung gestellt wurde. Anträge werden mündlich begründet.

Die Gesamtredezeit wird auf Antrag des Präsidiums von der Geschäftsleitung festgesetzt und angemessen auf die Berichterstattung der Kommissionen und auf die Fraktionen verteilt. Die Redezeit der Vertreterinnen und Vertreter des Regierungsrates und anderer antragsberechtigter Organe wird dabei nicht berücksichtigt. Zu einer Interpellation erhält das erstunterzeichnete Ratsmitglied vorweg 10 Minuten Redezeit.

Die Fraktionen teilen dem Präsidium rechtzeitig mit, wie die ihnen zustehende Redezeit unter den Fraktionsmitgliedern aufgeteilt wird.

Den Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, wird ein angemessener Teil der Gesamtredezeit zur Verfügung gestellt.

§ 24. In der Reduzierten Debatte können sich nur Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher sowie Erstunterzeichnete von Minderheitsanträgen zu Wort melden. d) Reduzierte Debatte

Anträge werden mündlich begründet. Werden mehrere inhaltlich gleiche Anträge gestellt, erhält das erste den Antrag stellende Ratsmitglied das Wort; die nachfolgenden Antragstellerinnen und Antragsteller können eine kurze Zusatzklärung abgeben.

Es gelten die gleichen Redezeiten wie in der Freien Debatte.

Anträge aus dem Rat können nur schriftlich begründet werden.

§ 25. Im Schriftlichen Verfahren besteht für Ratsmitglieder kein Recht auf Wortmeldung. Anträge können nur schriftlich begründet werden. e) Schriftliches Verfahren

§ 26. Das Präsidium schliesst die Beratung, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird oder die festgesetzte Gesamtredezeit abgelaufen ist. Schluss der Beratung

§ 27. Fraktionserklärungen und persönliche Erklärungen in knapper Form sind zulässig. Fraktionserklärungen und persönliche Erklärungen

Persönliche Erklärungen dürfen höchstens 2 Minuten dauern. Sie dienen der Abwehr von persönlichen Angriffen und der Klärung von Missverständnissen.

Eine Diskussion findet nicht statt.

2. Abstimmungen

Vorgehen	<p>§ 28. Vor der Abstimmung gibt das Präsidium dem Rat die Anträge und seine Auffassung über die Abstimmungsfolge bekannt.</p> <p>Über Einsprachen gegen dieses Vorgehen entscheidet der Rat.</p>
Reihenfolge	<p>§ 29. Über alle in der Beratung gestellten Anträge muss abgestimmt werden. Untergeordnete Änderungsanträge werden vor Änderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen bereinigt.</p>
a) Grundsatz	
b) Mehrere Hauptanträge	<p>§ 30. Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Hauptanträge vor, können sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht werden. In diesem Fall steht jedem Mitglied nur das Recht zu, für einen dieser Anträge zu stimmen.</p> <p>Vereinigt keiner der Anträge die Mehrheit der stimmenden Mitglieder auf sich, wird entschieden, welcher der beiden Anträge, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, ausscheidet. In der Folge wird das Verfahren fortgesetzt, bis einer der Anträge eine Mehrheit erlangt.</p>
Stimmabgabe	<p>§ 31. Die Stimmabgabe erfolgt, indem sich das Mitglied vom Sitz erhebt, oder sie geht unter Namensaufruf vor sich.</p> <p>Der Namensaufruf wird auf Verlangen von mindestens 30 Mitgliedern durchgeführt. Als Stimmende dürfen nur diejenigen Mitglieder gezählt werden, welche ihre Stimme unmittelbar nach Verlesen ihres Namens abgegeben haben. Die Abstimmungsfrage wird mit Ja, Nein oder Enthaltung beantwortet. Im Protokoll wird festgehalten, wie die beim Verlesen ihres Namens anwesenden Mitglieder gestimmt haben, und welche Mitglieder abwesend waren.</p>
Einfaches Mehr	<p>§ 32. Beschlüsse, für die kein Quorum vorgeschrieben ist, werden mit einfachem Mehr gefasst.</p>
Stichentscheid	<p>§ 33. Das Präsidium enthält sich der Stimme, doch steht ihm bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu. Es ist berechtigt, diesen zu begründen.</p>
Schlussabstimmung	<p>§ 34. Die Schlussabstimmung über Verfassungsvorlagen und Gesetzesentwürfe erfolgt nach der redaktionellen Bereinigung der Vorlage.</p> <p>Die Redaktionslesung von Gesetzesentwürfen findet in der Regel vier Wochen nach Beendigung der ersten Beratung statt.</p>
Auszählung der Stimmen	<p>§ 35. Bei der Schlussabstimmung werden die Stimmen ausgezählt.</p>

3. Wahlen

- § 36. Für die durch den Rat und durch die Geschäftsleitung zu treffenden Wahlen gelten die Bestimmungen des Wahlgesetzes. Grundsatz
- § 37. Bei geheimen Wahlen stimmt das Präsidium mit, bei offenen nur dann, wenn ein Stichentscheid erforderlich ist. Stimmabgabe des Präsidiums
- § 38. Bei geheimen Wahlen wird zunächst bei geschlossener Tür die Zahl der anwesenden Mitglieder festgestellt und in der Folge die Zahl der eingesammelten Stimmzettel ermittelt. Das Präsidium gibt das Ergebnis zu Protokoll. Geheime Wahlen
a) Stimmabgabe
- Übersteigt die Zahl der eingesammelten Stimmzettel diejenige der anwesenden Mitglieder, ist der Wahlgang nichtig und wird wiederholt.
Die Tür bleibt während des ganzen Wahlverfahrens geschlossen.
- § 39. Wahlzettel, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten nicht einwandfrei erkennen lassen, sind ungültig. b) Wahlzettel
- § 40. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verlesen die auf den Wahlzetteln verzeichneten Namen. Das Präsidium gibt das Ergebnis der Auszählung zu Protokoll. c) Auszählung
- Mit der Zustimmung des Rates kann die Auszählung ausserhalb des Ratssaals erfolgen.
- § 41. Das Präsidium und die Vizepräsidien des Rates werden geheim gewählt. Wahl der Geschäftsleitung und der Kommissionen
- Die Wahl der Ratssekretärinnen und Ratssekretäre, der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung, der Präsidien und der Mitglieder von Kommissionen erfolgt offen, sofern der Rat nicht die Durchführung der geheimen Wahl beschliesst.
- § 42. Die Geschäftsleitung wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf Antrag der Fraktionen und bestimmt ihren Einsatz und ihre Stellvertretung. Stimmzähler
- § 43. Für offene Wahlen gilt folgendes Verfahren: Offene Wahlen
- a) Das Präsidium fordert den Rat auf, Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen. Fällt nur ein Vorschlag, wird die vorgeschlagene Person als gewählt erklärt.
- b) Werden die Namen mehrerer Kandidatinnen und Kandidaten genannt, sind die anwesenden Mitglieder bei geschlossener Tür zu zählen. Die Zahl der Stimmen ist für jede kandidierende Person in der gleichen Reihenfolge festzustellen, wie die Vorschläge gefallen sind.

171.11

Geschäftsreglement des Kantonsrates

- c) Es werden höchstens drei Wahlgänge durchgeführt. Im ersten und zweiten Wahlgang entscheidet das absolute, im dritten das einfache Mehr.
- d) Das Präsidium stimmt nur mit, wenn die beiden letzten noch in der Wahl stehenden Kandidierenden gleich viele Stimmen erhalten haben.
- e) Dieses Verfahren ist sinngemäss anzuwenden, wenn mehrere Mandate zu besetzen sind.

Die Tür bleibt während des ganzen Wahlverfahrens geschlossen.

4. Parlamentarische Vorstösse

Einreichung	<p>§ 44. Parlamentarische Vorstösse sind dem Ratssekretariat während den Ratssitzungen schriftlich und unterzeichnet im Doppel einzureichen. Das Präsidium kann weitschweifige Begründungen kürzen sowie verletzende und diskriminierende Ausführungen und Titel ändern.</p> <p>Das Präsidium bringt die Vorstösse den Mitgliedern in der Regel am Tag der Einreichung zur Kenntnis. Der Text wird den Mitgliedern zugestellt.</p> <p>Das Präsidium setzt die Motionen, Postulate, Parlamentarischen Initiativen und Interpellationen sobald als möglich auf das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände des Rates.</p>
Rückzug	<p>§ 45. Motionen und Postulate können bis vor der Überweisung an den Regierungsrat, Parlamentarische Initiativen bis vor der vorläufigen Unterstützung, Interpellationen bis vor der Behandlung im Kantonsrat vom erstunterzeichneten Ratsmitglied schriftlich beim Präsidium zurückgezogen werden.</p>
Begründung	<p>§ 46. Motionen, Postulate, Parlamentarische Initiativen und Interpellationen werden in knapper Form schriftlich begründet.</p> <p>Die schriftliche Begründung ist gleichzeitig mit dem Vorstoss einzureichen und wird den Mitgliedern zugestellt.</p> <p>Anfragen können schriftlich kurz begründet werden.</p>
Dringlicherklärung	<p>§ 47. Der Antrag auf Dringlicherklärung eines Postulats ist zusammen mit dem Vorstoss einzureichen und zu begründen. Er wird den Mitgliedern zugestellt.</p>
Behandlung a) Motion; Postulat	<p>§ 48. Der Wortlaut der Motion oder des Postulats darf im Laufe der Beratungen nicht geändert werden. Hingegen ist das erstunterzeichnete Ratsmitglied berechtigt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.</p>

§ 49. Eine Interpellation muss von mindestens 20 Ratsmitgliedern unterzeichnet sein. b) Interpellation

Interpellationen, die sich ausdrücklich auf die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission beziehen, werden innert vier Sitzungstagen nach Eingang der Antwort des Regierungsrates behandelt.

§ 50. Ein parlamentarischer Vorstoss wird abgeschrieben, wenn das erstunterzeichnete Ratsmitglied aus dem Rat ausscheidet, bevor dieser den Vorstoss behandelt hat. Abschreibung un-
behandelter Vor-
stösse

Ein Mitglied des Rates kann eine Parlamentarische Initiative, eine Motion oder ein Postulat in den ersten vier Sitzungen, die auf das Ausscheiden der erstunterzeichneten Person folgen, aufnehmen.

5. Ratsprotokoll

§ 51. Das Protokoll enthält die Voten, die Anträge, ihre Begründung und die Art ihrer Erledigung, das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen, Disziplinar massnahmen sowie erstunterzeichnete Person und Gegenstand von eingereichten parlamentarischen Vorstössen. Inhalt

Im Weiteren enthält das Protokoll die schriftlichen Berichterstattungen der Geschäftsleitung und der Kommissionen, soweit sie nicht in das Amtsblatt aufgenommen worden sind.

In das Protokoll der Sitzung, an welcher die betreffenden Geschäfte behandelt werden, sind Einzelinitiativen und Parlamentarische Initiativen, ablehnende Stellungnahmen des Regierungsrates zu Motionen und Postulaten sowie Antworten auf Interpellationen aufzunehmen.

In das Protokoll der Sitzung, die ihrem Eingang folgt, sind Antworten auf Anfragen aufzunehmen.

§ 52. Über Einwendungen entscheidet die Geschäftsleitung. Ihr Entscheid kann an den Rat weitergezogen werden. Einwendungen

§ 53. Das Ratsprotokoll wird durch die Geschäftsleitung oder durch einen von ihr beauftragten Ausschuss genehmigt. Genehmigung

§ 54. Die Protokolle des Rates sind öffentlich. Akteneinsicht

III. Organe des Rates und ihre Aufgaben

1. Geschäftsleitung

Vorsitz	§ 55. Bei Verhinderung des Präsidiums übernimmt das erste und, wenn auch dieses verhindert ist, das zweite Vizepräsidium den Vorsitz. Bei Verhinderung des Präsidiums und seiner Stellvertretungen wählt der Rat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder.
Unterzeichnung	§ 56. Das Präsidium oder eines der Vizepräsidien unterzeichnet mit einer Ratssekretärin oder einem Ratssekretär die vom Rat ausgehenden Schriftstücke.
Redaktion von Erlassen	§ 57. Die Geschäftsleitung sorgt für die redaktionelle Bereinigung von Verfassungsvorlagen und Gesetzesentwürfen.

2. Kommissionen

a) Aufsichtskommissionen	<p>§ 58. Die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission und die Justizkommission zählen elf Mitglieder.</p> <p>Die Kommission zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich zählt sieben Mitglieder.</p> <p>Die Bestellung der Kommission zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank richtet sich nach dem Gesetz über die Zürcher Kantonalbank.</p>
b) Aufsicht über die selbstständigen Anstalten	<p>§ 59. Die Finanzkommission übt insbesondere die Aufsicht über die Gebäudeversicherung aus.</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission übt insbesondere die Aufsicht über die Universität und die Fachhochschulen aus.</p> <p>Die beiden Aufsichtskommissionen sprechen sich über Abklärungen einer Kommission im Zuständigkeitsbereich der andern oder über gemeinsame Untersuchungen ab.</p>
c) Weitere ständige Kommissionen (Sachkommissionen)	<p>§ 60. Die weiteren ständigen Kommissionen zählen je 15 Mitglieder. Sie tragen folgende Bezeichnungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Kommission für Bildung und Kultur, Kommission für Energie, Umwelt und Verkehr, Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit, Kommission für Planung und Bau, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit,

- f) Kommission für Staat und Gemeinden,
- g) Kommission für Wirtschaft und Abgaben.

Der Kantonsrat wählt das Präsidium und die Mitglieder. Die Kommissionen konstituieren sich im Übrigen selbst.

§ 61. Die ständigen Kommissionen haben folgende Aufgaben:

- a) Vorberatung der Vorlagen des Regierungsrates sowie weiterer, ihnen zugewiesener Geschäfte aus ihrem Sachbereich zuhanden der Fraktionen und des Rates, d) Aufgaben der ständigen Kommissionen
- b) Vorberatung der Globalbudgets ihres Sachbereichs,
- c) Koordination mit andern Kommissionen, die gleiche oder ähnliche Fragen bearbeiten, insbesondere mit den Aufsichtskommissionen.

§ 62. Der Rat weist die zu behandelnden Vorlagen und Geschäfte den ständigen Kommissionen auf Antrag der Geschäftsleitung zur Vorberatung zu. e) Zuweisung der Geschäfte

Die Geschäftsleitung kann bei sachübergreifenden Geschäften weitere ständige Kommissionen zum Mitbericht einladen. Der Mitbericht wird in den Bericht der vorberatenden Kommission an den Rat aufgenommen.

§ 63. Die Aufsichtskommissionen legen in Absprache mit der Geschäftsleitung einen wöchentlichen Sitzungstag fest. f) Sitzungstage

Die Geschäftsleitung bestimmt für die Sitzungen der übrigen ständigen Kommissionen einen festen Halbtage in der Woche.

Die Sitzungen finden nach Bedarf statt.

§ 64. Das Ratspräsidium lädt die Präsidien der Aufsichtskommissionen und der ständigen Kommissionen zwei- bis viermal im Jahr zu einer Sitzung ein. g) Koordinationssitzung

Die Sitzung bezweckt, die Ratsarbeit zu koordinieren und die Zusammenarbeit und Information der Kommissionen zu gewährleisten.

§ 65. Der Rat kann auf Antrag eine Spezialkommission mit in der Regel 15 Mitgliedern bestellen. h) Spezialkommissionen

Die Wahl des Präsidiums und der Mitglieder der Spezialkommissionen obliegt der Geschäftsleitung. Sie gibt die Namen der Gewählten dem Rat in der nächsten Sitzung bekannt, was im Protokoll festgehalten wird.

171.11

j) Bericht-
erstattung
und Anträge

§ 66. Die Geschäftsleitung beziehungsweise die Kommissionen berichten dem Rat schriftlich oder mündlich über ihre Beratungen und Anträge. Sie wählen eines oder mehrere ihrer Mitglieder für die Berichterstattung. Ausnahmsweise können sie für eine Minderheit zu grundsätzlichen Fragen eine eigene Berichterstattung bestimmen.

Die Geschäftsleitung beziehungsweise die Kommissionen berichten schriftlich über Geschäfte, zu denen die Ratsmitglieder keine erläuternde amtliche Unterlage haben sowie über einfache und unbestrittene Geschäfte. Sie können den Bericht mündlich ergänzen.

Wird ein Geschäft mündlich erläutert, beschränkt sich die Berichterstattung in der Eintretensdebatte auf politische Schwerpunkte und grundsätzliche Fragen. Sind mehrere Berichterstatterinnen und Berichterstatter bestimmt, teilen sie ihre Erläuterungen abschnittsweise oder nach bestimmten Gesichtspunkten untereinander auf.

Die Kommission stellt der Geschäftsleitung Antrag, in welcher Beratungsart das Geschäft im Rat behandelt werden soll.

k) Kommissions-
sekretariate

§ 67. Die von der Geschäftsleitung gemäss § 49 Abs. 3 des Kantonsratsgesetzes geschaffenen Kommissionssekretariate sind für die Erfüllung ihrer Aufträge ausschliesslich der Kommission verantwortlich.

Für Kommissionssekretariate können auch Dritte zugezogen werden.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Stellvertretung

§ 68. Die Kommissionsmitglieder sind zur Teilnahme an den Kommissionssitzungen verpflichtet.

Für einzelne Sitzungen können die Fraktionen für Kommissionsmitglieder, welche aus triftigen Gründen verhindert sind, eine Stellvertretung bestimmen. Das zuständige Kommissionspräsidium ist über die Stellvertretung frühzeitig zu benachrichtigen.

In der Geschäftsleitung und in den Aufsichtskommissionen findet keine Stellvertretung statt. Bei längerdauernder Verhinderung eines Kommissionsmitglieds kann die Geschäftsleitung auf Antrag der Fraktion eine Stellvertretung genehmigen.

Stimmabgabe
in Geschäfts-
leitung und Kom-
missionen

§ 69. Bei der Abstimmung in der Geschäftsleitung und in den Kommissionen stimmt das Präsidium mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

In der Geschäftsleitung und in den Kommissionen besteht für Schlussabstimmungen Stimmzwang.

§ 70. Das Protokoll enthält den wesentlichen Inhalt der Voten, die Anträge im Wortlaut und die Art ihrer Erledigung sowie das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen. Protokolle
a) Inhalt

Die Kommission kann für nicht rechtsetzende Geschäfte Kurzprotokolle oder Beschlussprotokolle vorsehen.

§ 71. Die Kommission genehmigt das Protokoll in der Regel an der nächstfolgenden Sitzung. b) Genehmigung

Die Verhandlungen können für die Protokollierung auf Tonträger aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen sind zu keinem andern Zweck zu verwenden und werden gelöscht, sobald die Kommission das Protokoll ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

§ 72. Die Protokolle sind vertraulich. Sie werden den Kommissionsmitgliedern, den zuständigen Direktionen und Organen der Rechtspflege, der Finanzkontrolle, dem Staatsschreiber und den Parlamentsdiensten zuhanden der Gesetzesmaterialien und Ratsakten zugestellt. Den übrigen Mitgliedern des Rates steht das Recht zu, die Protokolle einzusehen. Dieses Recht kann auch sachverständigen Dritten gewährt werden. c) Vertraulichkeit

Geschäftsleitung und Aufsichtskommissionen können beschliessen, ein Protokoll dem Amtsgeheimnis zu unterstellen und die Einsichtnahme zu beschränken.

Die Mitglieder der Kommissionen und des Rates greifen einer allgemeinen Orientierung der Öffentlichkeit gemäss § 6 dieses Geschäftsreglements nicht vor. Später können sie sich in Wort und Schrift mit den in der Kommission behandelten Fragen und den dazu bestehenden Auffassungen auseinandersetzen. Urheberinnen und Urheber von Voten dürfen der Öffentlichkeit nicht bekannt gegeben werden.

Die Geschäftsleitung kann nach Abschluss der Beratungen des Rates Dritten Einsicht in Protokolle gewähren, soweit ein Interesse im Rahmen der Rechtsanwendung oder der Wissenschaft glaubhaft gemacht wird.

Die Vertraulichkeit der Protokolle endet zehn Jahre nach Abschluss der Beratungen des Rates. Das Amtsgeheimnis bleibt vorbehalten.

4. Fraktionen

§ 73. Die Fraktionen befassen sich neben den Kommissionen mit der Vorberatung der Geschäfte und unterbreiten Vorschläge für die durch den Rat zu treffenden Wahlen. Aufgaben

171.11

Geschäftsreglement des Kantonsrates

Bestellung von
Kommissionen

§ 74. Bei der Bestellung der Kommissionen sind die Fraktionen nach ihrer Stärke zu berücksichtigen.

Eine Gruppierung muss sich in der Regel zu Beginn einer Legislatur als Fraktion konstituieren, um berücksichtigt zu werden.

Für die Bestellung der Kommissionen können sich kleinere Fraktionen in der Regel für die Dauer einer Legislatur miteinander verbinden.

Interfraktionelle
Konferenz

§ 75. Die Interfraktionelle Konferenz bereitet insbesondere die durch den Rat zu treffenden Wahlen vor.

Die Grundsätze, die für die Ausrichtung von Sitzungsgeldern an die Mitglieder der Kommissionen gelten, sind sinngemäss auf die Teilnahme an der Interfraktionellen Konferenz anwendbar.

IV. Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmung

§ 76. Mit dem Inkrafttreten dieser Änderung werden alle Kommissionen neu bestellt. Vor dem Inkrafttreten zugewiesene oder noch nicht erledigte Geschäfte werden neu zugewiesen; nichtständigen Kommissionen zugewiesene Geschäfte werden in der Regel von jenen weiter behandelt.

Inkrafttreten

§ 77. Dieses Geschäftsreglement ersetzt jenes vom 22. Dezember 1980.

Der Kantonsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Zürich, 15. März 1999

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Prof. Kurt Schellenberg

Der Sekretär:

Thomas Dähler

171.1/171.11

**Kantonsratsgesetz (Änderung)
und Geschäftsreglement des Kantonsrates
(Inkraftsetzung)**

(vom 15. März 1999)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 61 Abs 2 des Kantonsratsgesetzes vom 29. November 1998,

beschliesst:

I. Die in der Volksabstimmung vom 29. November 1998 angenommene Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsordnung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz) wird auf den 31. Mai 1999 in Kraft gesetzt.

II. Das Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 15. März 1999 wird auf den 31. Mai 1999 in Kraft gesetzt.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Prof. Kurt Schellenberg

Der Sekretär:

Thomas Dähler

132.1

Finanzausgleichsgesetz (Änderung)

(vom 7. Februar 1999)

Art. I

Das Finanzausgleichsgesetz vom 11. September 1966 wird wie folgt geändert:

II.^{bis} Lastenausgleich für die Stadt Zürich

- Allgemeines § 35a. An die Sonderlasten der Stadt Zürich in den Bereichen der Polizei, der Kultur und der Sozialhilfe werden jährlich pauschale Beiträge ausgerichtet.
- Polizeibereich § 35b. Der Staat leistet an die Sonderlasten im Bereich der Ortspolizei einen Beitrag. Er wird so bemessen, dass der massgebliche Nettoaufwand in der Stadt Zürich pro Einwohner 200% des entsprechenden Nettoaufwandes in den übrigen Gemeinden nicht übersteigt. Der massgebliche Nettoaufwand ist die Summe von Staats- und Gemeindeaufwand.
- Im Gemeindeaufwand der Stadt Zürich werden nur diejenigen Aufwendungen angerechnet, welche für die wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung erforderlich sind und die Ansätze des Staates für gleichartige Aufwendungen nicht überschreiten. Aufwendungen für polizeiliche Aufgaben ausserhalb der Ortspolizei, insbesondere der Kriminal- und See-polizei, werden nicht berücksichtigt. Die Grundlage der Berechnung bilden die Daten des letztbekanntesten Rechnungsjahres.
- Der Regierungsrat setzt die Beitragshöhe jeweils für drei Jahre fest.
- Kulturbereich § 35c. Der Staat leistet an die Sonderlasten im Bereich der Kultur einen Beitrag. Er wird so bemessen, dass der Nettoaufwand in der Stadt Zürich pro Einwohner 300% des entsprechenden Nettoaufwandes in den übrigen Gemeinden nicht übersteigt. Der Regierungsrat bezeichnet die Kulturinstitute, für welche die Beiträge ausgerichtet werden. Die Beitragsleistung wird mit Auflagen verbunden.
- Die Grundlage der Berechnung bilden die Daten des letztbekanntesten Rechnungsjahres. Der Regierungsrat setzt die Beitragshöhe jeweils für drei Jahre fest.

§ 35d. Der Staat leistet an die Sonderlasten der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe einen Beitrag. Er wird so bemessen, dass der Nettoaufwand in der Stadt Zürich pro Einwohner 230% der Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Bemessungsgrundlage bildet der für die Ausrichtung der Staatsbeiträge massgebende Nettoaufwand pro Einwohner der übrigen Gemeinden. Sozialhilfe

Im Aufwand der Stadt Zürich werden nur diejenigen Aufwendungen angerechnet, welche für die wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Die Grundlage der Berechnung bilden die Daten des letztbekanntesten Rechnungsjahres. Der Regierungsrat setzt die Beitragshöhe jeweils für drei Jahre fest.

§ 35e. Weist der Voranschlagsentwurf Ausgaben oder den Verzicht auf Einnahmen auf, welche den Grundsätzen einer ordnungs- und plangemässen Haushaltsführung widersprechen, setzt die zuständige Direktion Frist zur Behebung der Mängel. Sie kann die Beiträge bis zur Erfüllung allfälliger Auflagen zurückbehalten. Werden die Mängel nicht behoben, kürzt sie die Beiträge entsprechend. Kürzung,
Sistierung

Art. II

Bis zu einer Einigung von Stadt und Kanton Zürich über die Aufgabenverteilung im Polizeibereich, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2000, wird an die Aufwendungen der Stadt Zürich für die Kriminalpolizei ein pauschaler Beitrag von 47,5 Mio. Franken ausgerichtet. Übergangs-
bestimmungen

Die Ausrichtung von Beiträgen an die Sonderlasten der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe wird auf die Dauer von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes befristet.

Art. III

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Es tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Inkrafttreten

Zürich, 2. November 1998

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Prof. Kurt Schellenberg

Der Sekretär:

Thomas Dähler

132.1

Finanzausgleichsgesetz

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 7. Februar 1999

Zahl der Stimmberechtigten	767 785
Eingegangene Stimmzettel	319 509
Annehmende Stimmen	211 067
Verwerfende Stimmen	97 064
Ungültige Stimmen	2 465
Leere Stimmen	8 913

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Änderung des Finanzausgleichsgesetzes» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, 29. März 1999

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
Prof. Kurt Schellenberg	Thomas Dähler

Gesetz über die Gebäudeversicherung (Änderung)

(vom 7. Februar 1999)

I. Das **Gesetz über die Gebäudeversicherung** vom 2. März 1975 wird wie folgt geändert:

I. Rechtsform, Aufgaben und Mittel

§ 1. Die Gebäudeversicherung ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Zürich. Rechtsform

§ 2. Abs. 1 unverändert. Aufgaben

Sie besorgt auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen, soweit diese Aufgaben staatlichen Organen obliegen. Es können ihr weitere Bereiche des Personen- und des Sachwerteschutzes übertragen werden.

Abs. 3 unverändert.

§ 2a. Die Anstalt kann sich im Rahmen ihrer Aufgaben an Unternehmungen beteiligen. Beteiligungen

Die Anstalt kann Rückversicherungsverträge abschliessen, sich an Schadenpools und an Rückversicherungsinstitutionen beteiligen.

§ 3. Die Anstalt bestreitet ihre Ausgaben aus: Mittel

- a) den Versicherungsprämien;
- b) den Brandschutzabgaben;
- c) den Löschbeiträgen der Mobiliarversicherungen;
- d) den Vermögenserträgen;
- e) dem Reservefonds;
- f) dem Erdbebenfonds.

Abs. 2 unverändert.

Die Anstalt haftet für ihre Verbindlichkeiten mit dem Reservefonds, für Erdbebenschäden mit dem Erdbebenfonds.

§ 3a. Die Anstalt wird nach wirtschaftlichen Grundsätzen selbstständig, jedoch nicht gewinnorientiert geführt. Geschäftsführung

II. Organisation und Aufsicht

Oberaufsicht	§ 4. Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht aus und genehmigt Geschäftsbericht und Jahresrechnung.
Aufsicht	§ 5. Die Anstalt untersteht der allgemeinen Aufsicht des Regierungsrates. Er bestimmt die Schätzungskreise. Als Schätzungskreise gelten in der Regel die staatlichen Bezirke. Er bezeichnet die externe Revisionsstelle.
Organe	§ 6. Die Organe der Anstalt sind: a) der Verwaltungsrat; b) die Direktion; c) die Revisionsstelle.
Verwaltungsrat a) Zusammen- setzung	§ 7. Dem Verwaltungsrat gehören sieben Mitglieder an: 1. von Amtes wegen das für die Gebäudeversicherungsanstalt zuständige Mitglied des Regierungsrates; 2. auf Wahl durch den Regierungsrat die weiteren Mitglieder aus dem Kreis der Hauseigentümer, der Gemeinden und der Wirtschaft. Der Regierungsrat wählt den Präsidenten. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich.
b) Zuständigkeit	§ 7a. Dem Verwaltungsrat steht zu: 1. die Bestimmung der strategischen Geschäftspolitik und der Leistungsaufträge; 2. die Aufsicht über die Geschäftsführung; 3. die Wahl der Mitglieder der Direktion; 4. die Bezeichnung der internen Revisionsstelle; 5. der Erlass des Geschäftsreglements unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates; 6. der Erlass von Vollzugsvorschriften unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates; 7. der Erlass von Bestimmungen über das Personalwesen im Rahmen des Personalgesetzes sowie von Bestimmungen über das Haushaltswesen; 8. die Festlegung der Anlagerichtlinien und der Vermögensverwaltung; 9. die Verabschiedung des Voranschlags zur Kenntnissgabe an den Regierungsrat;

10. die Verabschiedung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung zuhanden des Kantonsrates;
11. der Abschluss von Verträgen über Zusammenschlüsse sowie Beteiligungen, Rückversicherungen und Schadenpools;
12. die Gestaltung und Festsetzung der Prämien sowie die Anordnung von Prämienrückvergütungen unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Zahl der Direktionsmitglieder und legt deren Aufgabenkreise fest. Im Geschäftsreglement können bestimmte Aufgaben den Mitgliedern der Direktion oder einzelnen leitenden Angestellten zur selbständigen Erledigung delegiert werden.

§ 8. Der Direktion obliegt die Geschäftsführung der Anstalt. Sie vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrates, stellt Antrag für die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallenden Geschäfte und erledigt alle Aufgaben, die nicht dem Verwaltungsrat übertragen sind.

Direktion

§ 9. Als externe Revisionsstelle amtet eine von den übrigen Anstaltsorganen unabhängige Kontrollstelle.

Revisionsstelle

Die Revisoren müssen besondere fachliche Voraussetzungen erfüllen. Der Regierungsrat umschreibt die fachlichen Anforderungen unter Anlehnung an die Bestimmungen des Obligationenrechts über besonders ausgewiesene Revisoren.

§ 9a. Die Anstalt erhält von den Gemeinden, den Grundbuch- und Vermessungsämtern sowie den kantonalen Amtsstellen diejenigen Personen-, Eigentums-, Grundstücks- und Vermessungsdaten, welche sie für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.

Weitergabe von Daten

Die Anstalt teilt den Gemeinden, den Grundbuch- und Vermessungsämtern sowie den kantonalen Amtsstellen diejenigen Daten mit, welche diese für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

- § 11. Nicht versichert werden
1. Gebäude, deren Versicherungswert den in den Vollzugsvorschriften festgesetzten Minimalbetrag nicht erreicht;
Ziffer 2 unverändert.

Nichtaufnahme in die Versicherung

§ 14. Die bei der Anstalt versicherten Gebäude oder gebäudeähnlichen Objekte dürfen für die in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen nicht anderweitig versichert sein.

Verbot der Doppelversicherung

§ 21. Abs. 1 unverändert.

Erdbebenschäden

Diese Schäden werden ausschliesslich aus einem besonderen Fonds der Anstalt gedeckt.

Abs. 3 und 4 unverändert.

862.1

Gesetz über die Gebäudeversicherung

- b) zum Zeitwert § 35. Die Versicherung erfolgt zum Zeitwert, wenn bau- oder feuerpolizeiliche Gründe gegen die Neuwertversicherung sprechen.
- Prämien-
bemessung § 42. Abs. 1 unverändert.
Bei gutem Geschäftsgang können Prämienrückerstattungen erfolgen; diese werden in der Regel mit der Prämie für das Folgejahr verrechnet.
- Brandschutz-
abgabe § 42a. Die Gebäudeeigentümer entrichten nebst der Versicherungsprämie eine zweckgebundene Abgabe zur Finanzierung der staatlichen Brandschutzaufgaben.
Die Abgabe beträgt höchstens zehn Rappen je tausend Franken Versicherungssumme des Gebäudes.
- Einheitsprämie
a) Grundprämie § 43. Die Anstalt setzt die einheitliche Grundprämie fest. Es können Selbstbehalte vorgesehen und die Prämien entsprechend ermässigt werden.
- Risikoprämie § 45. Zur Erhebung von Risikoprämien können die Gebäude in Bau- und Betriebsklassen eingeteilt werden.
- Reservefonds § 47. Abs. 1 und 2 unverändert.
Die Äufnung ist einzustellen, wenn der Reservefonds 3⁰/₀₀ des Versicherungskapitals übersteigt. Dabei werden die mittlere Jahresschadenbelastung, die Entwicklung im Elementarschadenbereich und der bisherige Prämienverlauf berücksichtigt.
- Rekurs-
kommission
der Gebäudever-
sicherung § 75. Der Rekurskommission der Gebäudeversicherung gehören fünf Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder an.
Der Regierungsrat wählt die Mitglieder und die Ersatzmitglieder auf Amtsdauer der kantonalen Behörden.
Die Rekurskommission erledigt Streitigkeiten in Dreierbesetzung.
Die Rekurskommission ist in ihrer Rechtsprechung unabhängig.
- Rekurs
a) Rekursrecht § 76. Gegen die Anordnungen der Anstalt im Versicherungsbereich kann Rekurs erhoben werden.
- b) Verfahren § 77. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes anwendbar.
Der Regierungsrat erlässt eine Geschäftsordnung und eine Gebührenverordnung. Er bestellt ein Sekretariat.
- c) Entscheid § 78. Entscheide der Rekurskommission unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.
- Vollzugs-
verordnung § 79. wird aufgehoben.

II. Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Das **Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen** vom 24. September 1978

§ 6. Abs. 1–3 unverändert.

Für Bauten und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko führt die Kantonale Feuerpolizei periodisch oder im Einzelfall Kontrollen durch und sorgt für die Behebung allfälliger Mängel.

Aufgaben

a) Überwachung der Gemeindefeuerpolizei

§ 7. Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Gebäudekategorien, bei denen die Kantonale Feuerpolizei nach Vorprüfung durch die Gemeindefeuerpolizei die Brandschutzmassnahmen im Baubewilligungsverfahren festzusetzen hat und bei welchen die Kantonale Feuerpolizei Kontrollen durchführt.

b) Erteilung von baurechtlichen Bewilligungen

Abs. 2 unverändert.

§ 11. Die Kantonale Feuerpolizei kann die Durchführung bestimmter Kontrollaufgaben an staatlichen Stellen, Gemeinden sowie privaten Fachpersonen übertragen.

Übertragung von Aufgaben an Dritte

§ 15. Gegen feuerpolizeiliche Anordnungen der Gemeinden und der Kantonalen Feuerpolizei kann an die Baurekurskommission rekuriert werden. § 57 Abs. 3 des Gemeindegesetzes findet keine Anwendung. Die Kantonale Feuerpolizei wird im Rekursverfahren angehört.

Rechtsschutz

Rekursentscheide der Baurekurskommission unterliegen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

§ 16. Abs. 1 unverändert.

Feuerwehr und Zivilschutz koordinieren ihre Ausbildungen, Einsätze und Ausrüstungen.

Aufgaben der Feuerwehr

§ 18. Abs. 1 unverändert.

Die Gemeinden können ihre Obliegenheiten im Rahmen von Zweckverbänden oder Zusammenarbeitsverträgen gemeinschaftlich besorgen.

Obliegenheiten

a) Feuerwehr

§ 19. Grössere Gemeinden oder Gemeinden mit besondern Risiken organisieren ein Feuerwehripikett.

b) Feuerwehripikett

§ 22. Abs. 1 unverändert.

Die Kantonale Feuerwehr kann die Betriebsfeuerwehren als selbständige Feuerwehr anerkennen. Sie erlässt über die Bedingungen und Folgen der Anerkennung ein Reglement.

Betriebe

Kantonale Feuerwehr Organisation	<p>§ 24. Die Kantonale Feuerwehr wird durch die Gebäudeversicherungsanstalt ausgeübt.</p>
Kantonale Aufsicht	<p>§ 24a. Der Regierungsrat ist die oberste Aufsichtsinstanz über das Feuerwehrwesen.</p> <p>Die Kantonale Feuerwehr überwacht insbesondere Organisation, Alarmierung, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehren.</p> <p>Die Kantonale Feuerwehr kann den Gemeinden Weisungen erteilen. Sie kann ferner durch ihre Mitarbeiter oder von ihr ernannte Fachleute Inspektionen in den Gemeinden durchführen.</p> <p>Sie trifft die erforderlichen Anordnungen, wenn in einer Gemeinde die Brandbekämpfung nicht gewährleistet ist.</p>
Übertragung von Aufgaben an Dritte	<p>§ 32. Die Kantonale Feuerwehr kann die Durchführung bestimmter Kontrollaufgaben privaten Fachpersonen übertragen.</p>
Rechtsschutz	<p>§ 37. Gegen Anordnungen der Feuerwehrorgane der Gemeinden kann an das Statthalteramt rekuriert werden, das letztinstanzlich entscheidet. § 57 Abs. 3 des Gemeindegesetzes findet keine Anwendung.</p> <p>Gegen Anordnungen der Kantonalen Feuerwehr kann bei der Rekurskommission der Gebäudeversicherung Rekurs erhoben werden.</p>

2. Das Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899

§ 20. Die Direktion des Innern übt die Aufsicht über das Gemeinwesen aus; ferner ist ihr das Kirchenwesen unterstellt.

Der Direktion des Innern steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

Ziffer 1–5 unverändert.

6. Gebäudeversicherung, Kantonale Feuerpolizei und Kantonale Feuerwehr gemäss den betreffenden Gesetzen und Verordnungen.

§ 21. Der Direktion des Innern steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

Ziffer 1–4 unverändert.

Ziffer 5 wird aufgehoben.

3. Das **Verwaltungsrechtspflegegesetz** vom 24. Mai 1959

§ 82. Das Verwaltungsgericht beurteilt ferner als einzige Instanz:
lit. b–e unverändert;
lit. f wird aufgehoben;
lit. g–k unverändert.

2. Andere
Streitigkeiten aus
öffentlichem
Recht

III. Übergangsbestimmungen

1. Der Regierungsrat erlässt die Übergangsbestimmungen.
2. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Ansprüche und Verpflichtungen der Gebäudeversicherung, der Reserve- und der Erdbebenfonds und das von ihr genutzte Vermögen auf die Anstalt über. Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat.

Zürich, 2. November 1998

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Prof. Kurt Schellenberg

Der Sekretär:

Thomas Dähler

862.1

Gesetz über die Gebäudeversicherung

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 7. Februar 1999

Zahl der Stimmberechtigten	767 785
Eingegangene Stimmzettel	317 477
Annehmende Stimmen	229 226
Verwerfende Stimmen	66 869
Ungültige Stimmen	2 636
Leere Stimmen	18 746

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, 29. März 1999

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
Prof. Kurt Schellenberg	Thomas Dähler

Organisationsreglement des Fachhochschulrats

(vom 9. Februar 1999)

§ 1. Der Fachhochschulrat tagt auf schriftliche Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten. Sitzungen

Der Fachhochschulrat hält in der Regel sechs bis acht ordentliche Sitzungen pro Jahr ab.

Ausserordentliche Sitzungen können durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen werden. Sie werden ferner auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Fachhochschulrats einberufen.

§ 2. Der Fachhochschulrat berät und beschliesst auf Grund einer vor der Sitzung versandten Traktandenliste. Dringliche Geschäfte können durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder zusätzlich an der Sitzung traktandiert werden. Traktandenliste

Die Traktandenliste wird auf Grund der schriftlich gestellten Anträge der Mitglieder des Fachhochschulrats sowie der im übrigen antragsberechtigten Organe der Fachhochschule zusammengestellt.

Die Sitzungsakten werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzungen des Fachhochschulrats in der Regel zehn Tage vor der Sitzung zugestellt.

§ 3. An den Sitzungen des Fachhochschulrats nehmen nebst den Mitgliedern die Chefin oder der Chef des Hochschulamts sowie die Aktuarin oder der Aktuar des Fachhochschulrats teil. Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Das von Amtes wegen im Fachhochschulrat vertretene Mitglied des Regierungsrats kann sich im Falle der Verhinderung durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit beratender Stimme vertreten lassen.

Der Fachhochschulrat kann für einzelne Geschäfte Vertretungen einer, mehrerer oder aller Teilschulen der Fachhochschule Zürich sowie Fachleute von innerhalb und ausserhalb der Fachhochschule Zürich beiziehen.

Die Präsidentin oder der Präsident kann sich bei der Behandlung einzelner Geschäfte begleiten lassen.

§ 4. Die Mitglieder des Fachhochschulrats haben Antrags- und Stimmrecht. Sie sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Antrags- und Stimmrecht

Die übrigen Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben beratende Stimme.

414.312

Organisationsreglement des Fachhochschulrats

Beschlussfähigkeit	<p>§ 5. Der Fachhochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>In Ausnahmefällen können drei Mitglieder gültig über ein Geschäft beschliessen, sofern sie einstimmig dessen Erledigung für dringlich erklären.</p>
Beschlüsse	<p>§ 6. Der Fachhochschulrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident kann ausnahmsweise die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen. Für das Zustandekommen von Zirkularbeschlüssen ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Fachhochschulrats erforderlich.</p>
Ausstand	<p>§ 7. Die Mitglieder des Fachhochschulrats treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen.</p> <p>Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber der Fachhochschulrat unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.</p>
Protokoll	<p>§ 8. Über die Sitzungen des Fachhochschulrats wird ein Protokoll geführt, das die Beschlüsse festhält.</p> <p>Eine Minderheit des Fachhochschulrats ist berechtigt, ihre Stimmabgabe unter Anführung der von ihr geltend gemachten Gründe im Protokoll vermerken zu lassen.</p>
Amtsgeheimnis	<p>§ 9. Die Mitglieder sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen des Fachhochschulrats sind verpflichtet, über vertrauliche Wahrnehmungen sowie über vertrauliche Gegenstände, die ihnen bei der Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren.</p>
Präsidium	<p>§ 10. Die Präsidentin oder der Präsident legt die Traktandenliste fest und leitet die Sitzungen.</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident vertritt den Fachhochschulrat nach aussen.</p>
Präsidialverfügung	<p>§ 11. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über dringliche Geschäfte zwischen den Sitzungen durch präsidiale Verfügung.</p> <p>Die Präsidialverfügung ist in der folgenden Sitzung dem Fachhochschulrat zur Kenntnis zu bringen und nötigenfalls zur Beschlussfassung zu unterbreiten.</p>
Vizepräsidium	<p>§ 12. Der Fachhochschulrat wählt aus seinen Mitgliedern eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.</p>

Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident leitet bei Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten die Sitzungen des Fachhochschulrats. Bei Stimmgleichheit hat die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Stichentscheid.

§ 13. Der Fachhochschulrat kann zur Vorbereitung besonderer Geschäfte Ausschüsse einsetzen, in die auch Personen gewählt werden können, die nicht dem Fachhochschulrat angehören.

§ 14. Das Aktuariat trifft die organisatorischen und administrativen Massnahmen zur Vorbereitung und Erledigung der Geschäfte des Fachhochschulrats. Es ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Fachhochschulrats unterstellt.

Das Aktuariat wird vom Hochschulamt der Bildungsdirektion geführt, das auch die Aktuarin oder den Aktuar stellt.

Die Aktenablage erfolgt am Sitz des Aktuariats. Auf Verlangen erhält jedes Mitglied des Fachhochschulrats Einblick in alle Protokolle und Sitzungsakten.

§ 15. Der Fachhochschulrat beschliesst an jeder Sitzung, über welche Geschäfte die Medien informiert werden sollen, und legt den Inhalt der Medienorientierung fest.

Im Namen des Fachhochschulrats

Der Präsident:
Buschor

Der Aktuar:
Hoffmann

177.21

**Statuten der Versicherungskasse
für das Staatspersonal
(Inkraftsetzung)**

(vom 31. März 1999)

Der Regierungsrat beschliesst:

I Die §§ 10, 16 und 67 Abs. 2 der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 werden auf 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt.

II Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Honegger

Der Staatsschreiber:
Husi

177.15/177.16

**Beschluss des Kantonsrates
über die teilweise Aufhebung der Kantonsrats-
beschlüsse über die Ausrichtung von Teuerungszulagen
an das Staatspersonal vom 3. Dezember 1984 sowie
über die Ausrichtung von Kinderzulagen
an das Staatspersonal vom 10. November 1958**

(vom 22. März 1999)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Auf den 1. Juli 1999 wird der Beschluss des Kantonsrats über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal vom 3. Dezember 1984 mit Ausnahme von Ziffer IV aufgehoben.

II. Auf den 1. Juli 1999 wird der Beschluss des Kantonsrats über die Ausrichtung von Kinderzulagen an das Staatspersonal vom 10. November 1958 mit Ausnahme von Ziffer V aufgehoben.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Prof. Kurt Schellenberg

Der Sekretär:

Thomas Dähler

177.11

Personalverordnung

(vom 16. Dezember 1998)

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck,
Geltungsbereich,
Begriffe

§ 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug des Personalgesetzes für das Personal der Verwaltung und der Rechtspflege.

In dieser Verordnung werden bezeichnet

- a) als Personal der Verwaltung: das Personal der Zentral- und Bezirksverwaltung, der unselbständigen staatlichen Anstalten sowie die vollamtlichen Mitglieder der Steuerrekurskommissionen und das Personal der Baurekurs- und der Steuerrekurskommissionen,
- b) als Personal der Rechtspflege: das Personal der obersten kantonalen Gerichte, der dem Obergericht angegliederten Gerichte, der Bezirksgerichte und der Notariate,
- c) als Direktion: die Direktionen des Regierungsrats und die Staatskanzlei.

Behörden
im Nebenamt

§ 2. Soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften bestehen, gelten das Personalgesetz und seine Ausführungsbestimmungen auch für

- a) die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksräte und der Baurekurskommissionen,
- b) nicht vollamtliche Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter sowie Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte,
- c) die Mitglieder des Bildungsrats, des Kirchenrats und des Verkehrsrats,
- d) die Mitglieder der Bezirksschulpflegen,
- e) die Mitglieder des Handelsgerichts, die nicht vollamtlichen Mitglieder des Geschworenengerichts, die Mitglieder der Arbeitsgerichte, die Beisitzerinnen und Beisitzer der Mietgerichte sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landwirtschaftsgerichts,
- f) die nebenamtlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerrekurskommissionen.

Die Bestimmungen des Personalgesetzes über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung sind nicht anwendbar.

Das Personalgesetz und seine Ausführungserlasse gelten ferner für die Mitglieder der Kommissionen des Regierungsrats und seiner Direktionen sowie für Personen mit weiteren nebenamtlichen Aufgaben nach Massgabe der besonderen Verordnungen und Beschlüsse des Regierungsrats.

II. Arbeitsverhältnis

§ 3. Das Schweizer Bürgerrecht ist erforderlich zur Besetzung von Stellen, mit denen unmittelbar oder mittelbar hoheitliche Befugnisse ausgeübt werden. Hoheitliche Funktionen

Der Regierungsrat, die von ihm ermächtigten Direktionen, die obersten kantonalen Gerichte oder die von diesen bezeichneten Instanzen können im Einzelfall aus triftigen Gründen Ausnahmen vom Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts bewilligen.

§ 4. Anstellungsbehörde für Angestellte der Zentral- und Bezirksverwaltung und der unselbständigen Anstalten ab Lohnklasse 24 ist der Regierungsrat, soweit er diese Zuständigkeit nicht ganz oder teilweise an ihm nachgeordnete Stellen delegiert. Anstellungsbehörde

Der Regierungsrat bestimmt in der Vollzugsverordnung die Anstellungsbehörden bis Klasse 23 und deren Befugnisse.

Die obersten kantonalen Gerichte regeln im Sinne von Abs. 1 und 2 die Zuständigkeiten für das Personal der Rechtspflege.

§ 5. Die Anstellung mit öffentlichrechtlichem Vertrag ist zulässig für: Anstellung durch Vertrag

- a) persönliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder des Regierungsrats,
- b) Angestellte, deren Lohn durch Drittmittel finanziert wird,
- c) Lehrlinge nach der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung.

Im übrigen ist die vertragliche Anstellung nur ausnahmsweise und nur für Spezialistenfunktionen zulässig, zu deren Besetzung zwingend vom Personalrecht abgewichen werden muss. Die vertragliche Anstellung bedarf in diesen Fällen der Genehmigung durch die vorgesetzte Direktion oder das zuständige oberste kantonale Gericht.

Der Regierungsrat und die obersten kantonalen Gerichte können nach übereinstimmenden Grundsätzen Rahmenbedingungen für die vertragliche Anstellung festlegen.

177.11

Personalverordnung

Höheres Kader,
Kündigungsfrist § 6. Als Angehörige des höheren Kadern mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ab dem dritten Dienstjahr gelten Angestellte, deren Stelle in Lohnklasse 21 oder höher eingereiht ist.

Abfindung § 7. Die Abfindung wird mit schriftlicher Verfügung festgesetzt und beträgt je nach den im Einzelfall massgebenden gesetzlichen Kriterien:

- a) bis zum 40. Altersjahr: einen bis sechs Monatslöhne,
- b) vom 41. bis zum 50. Altersjahr: zwei bis 12 Monatslöhne,
- c) ab dem 51. Altersjahr: drei bis 15 Monatslöhne.

Für das Personal der Verwaltung wird die Abfindung vom Regierungsrat festgelegt. Er kann diese Befugnis für Angestellte bis Lohnklasse 23 seinen Direktionen übertragen.

Für das Personal der Rechtspflege wird die Abfindung vom zuständigen obersten kantonalen Gericht oder bis Lohnklasse 23 von der durch dieses ermächtigten Instanz festgesetzt.

Bei besondern Verhältnissen kann im Einzelfall ausnahmsweise mit Genehmigung des Regierungsrats oder des zuständigen obersten kantonalen Gerichts auch in Fällen gemäss Abs. 1 lit. a) und b) eine Abfindung von höchstens 15 Monatslöhnen zugesprochen werden.

III. Rechte und Pflichten der Angestellten

A. Lohn

Einreihungsplan § 8. Der Regierungsrat und die obersten kantonalen Gerichte legen in der Vollzugsverordnung den Einreihungsplan fest. Dieser enthält die Richtpositionen, die nach 29 Lohnklassen geordnet sind.

Die Richtpositionen werden gemäss dem Verfahren der «Vereinfachten Funktionsanalyse» eingereiht. Massgebend sind die vorausgesetzte Ausbildung und Erfahrung, die mit der Stelle verbundenen geistigen Anforderungen, die Verantwortung, die psychischen und körperlichen Anforderungen und Belastungen, die Beanspruchung der Sinnesorgane und die besondern äussern Arbeitsbedingungen, denen die Inhaberin oder der Inhaber der Stelle ausgesetzt ist.

Umschreibung
der Richt-
positionen § 9. Der Regierungsrat und die obersten kantonalen Gerichte umschreiben, soweit erforderlich, die Richtpositionen und die Voraussetzungen für die Zuordnung einer Stelle. Die Umschreibungen werden nach Funktionsbereichen gegliedert.

§ 10. Jede Stelle wird gemäss dem Einreihungsplan und den Richtpositionsbeschreibungen entsprechend ihren Anforderungen in der Regel in nur eine Lohnklasse eingereiht. Diese gilt als Einreihungsklasse.

Einreihung
der Stellen

Der Regierungsrat und die obersten kantonalen Gerichte reihen die Stellen ab Lohnklasse 24 ein sowie neugeschaffene Stellen, für die der Einreihungsplan keine Richtposition vorsieht. Sie bestimmen die Zuständigkeit zur Einreihung bis Lohnklasse 23.

In Fällen, in denen sich eine Stelle aufgrund der Richtpositionsbeschreibungen und weiterer Unterlagen nicht zuordnen lässt, wird diese von der Direktion zusammen mit dem Personalamt oder vom zuständigen obersten kantonalen Gericht, auf dessen Wunsch mit Unterstützung des Personalamtes, im Verfahren gemäss § 8 Abs. 2 bewertet.

§ 11. Der Lohn bildet das Entgelt für die gesamte amtliche Tätigkeit. Für Protokollführung, Augenscheine, Inspektionen und ähnliche dienstliche Verrichtungen werden keine besonderen Vergütungen geleistet.

Lohn als
Vergütung für die
gesamte
Tätigkeit

Vorbehalten bleibt der Ersatz der dienstlichen Auslagen gemäss der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz.

Die Angestellten haben für die zu ihren Pflichten gehörenden Verrichtungen keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Taggelder, Provisionen und sonstige Entschädigungen. Solche Leistungen fallen an den Staat.

§ 12. Der Jahreslohn wird in 13 gleichen Teilen ausbezahlt, zwölf davon monatlich.

Auszahlung
des Jahreslohnes

Die Vollzugsverordnung regelt die Einzelheiten und legt fest, auf welchen Zulagen der 13. Monatslohn entrichtet wird.

§ 13. Für jede Lohnklasse bestehen ein Minimum, ein erstes und ein zweites Maximum. Das erste Maximum beträgt rund 128% des Minimums, das zweite rund 146%.

Lohnklassen und
Stufen

In jeder Lohnklasse bestehen acht Erfahrungsstufen bis zum ersten Maximum und sechs Leistungsstufen bis zum zweiten Maximum. In der Lohnklasse 28 bestehen fünf, in der Lohnklasse 29 vier Leistungsstufen.

Dem Minimum der Lohnklassen sind zwei Anlaufstufen vorangestellt, die rund 7 bzw. 3,5% unterhalb des Minimums der betreffenden Lohnklasse liegen.

177.11

Personalverordnung

Das Minimum sowie das erste und zweite Maximum jeder Klasse sind im Anhang dieser Verordnung festgelegt; im übrigen bestimmt der Regierungsrat die Beträge der einzelnen Stufen in der Vollzugsverordnung.

Leistungsklassen

§ 14. Für Stellen bis zur Einreihungsklasse 27 gelten jeweils die beiden nächsthöheren Lohnklassen des Einreihungsplans als erste und zweite Leistungsklasse.

Für die Einreihungsklasse 28 besteht eine Leistungsklasse, für die Einreihungsklasse 29 keine.

Anfangslohn, Anlaufstufen

§ 15. Der Anfangslohn wird in der Regel in den Erfahrungsstufen der Einreihungsklasse festgesetzt.

Bei der Festsetzung werden namentlich Erfahrungen in früherer Stellung, ausgewiesene Fähigkeiten und besondere Eignung für die neue Stelle berücksichtigt. Erfahrungen in Haus-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit werden angemessen berücksichtigt.

Der Lohn wird in einer Anlaufstufe festgesetzt, wenn die oder der Angestellte

- a) die für die Einreihung der Stelle vorausgesetzten Anforderungen an die Ausbildung oder Erfahrung noch nicht erfüllt,
- b) eine besonders intensive Einarbeitung benötigt,
- c) die Funktion anfänglich nur mit beschränkter Verantwortung übernimmt.

Wird der Lohn in den Anlaufstufen festgesetzt, ist er innert dreier Jahre in die Erfahrungsstufen zu führen. Der Aufstieg innerhalb der Anlaufstufen sowie aus denselben in die Erfahrungsstufen ist auf Beginn eines Monats zulässig.

Stufenaufstieg zum ersten Maximum der Einreihungsklasse

§ 16. Für Angestellte in den Erfahrungsstufen, die mindestens mit «Gut» qualifiziert werden, wird der Lohn jeweils auf Beginn des Kalenderjahres um die nächste Erfahrungsstufe erhöht. Vorbehalten bleiben Einschränkungen gemäss § 21 Abs. 1 und 3.

Bei einer Qualifikation «Genügend» oder schlechter wird der Aufstieg unterbrochen.

Beförderung a) Einreihungsklasse

§ 17. Angestellte in den Erfahrungsstufen, die mit «Sehr gut» oder «Vorzüglich» qualifiziert werden, können um bis zu drei Erfahrungsstufen pro Kalenderjahr bis zum ersten Maximum befördert werden.

Ist der Aufstieg nach § 16 gestützt auf § 21 ausgesetzt, ist mit der Qualifikation «Gut» die Beförderung um eine Stufe zulässig.

Angestellte, die in Erfahrungsstufe sechs oder höher eingestuft sind und mit «Sehr gut» oder «Vorzüglich» qualifiziert werden, können aus den Erfahrungs- in die Leistungsstufen befördert werden.

Angestellte in den Leistungsstufen, die mit «Sehr gut» oder «Vorzüglich» qualifiziert werden, können um bis zu zwei Leistungsstufen pro Kalenderjahr bis zum zweiten Maximum befördert werden.

§ 18. Angestellte, die in Erfahrungsstufe sechs der Einreihungsklasse oder höher eingestuft sind und mit «Vorzüglich» qualifiziert werden, können in eine Leistungsklasse befördert werden. b) Leistungsklassen

Bei der Beförderung wird der Lohn in der Regel um mindestens eine Leistungsstufe der neuen Klasse erhöht.

Angestellte in den Leistungsklassen, die mit «Vorzüglich» qualifiziert werden, können in sinngemässer Anwendung von § 17 bis zum zweiten Maximum der Leistungsklasse befördert werden.

§ 19. Angestellte in der Einreihungsklasse können in eine tiefere Stufe derselben zurückversetzt werden, wenn sie in den Erfahrungsstufen mit «Ungenügend» oder in den Leistungsstufen höchstens noch mit «Genügend» qualifiziert werden. Rückstufung

Angestellte in den Leistungsklassen können um eine bis zwei Stufen oder in die nächsttiefere Leistungsklasse oder, bei Einreihung in der ersten Leistungsklasse, in die Einreihungsklasse zurückversetzt werden, wenn sie höchstens noch mit «Gut» qualifiziert werden.

Eine Rückstufung gemäss Abs. 1 und 2 setzt zwei entsprechende Mitarbeiterbeurteilungen voraus. Bei der ersten Mitarbeiterbeurteilung ist eine Bewährungsfrist von drei bis sechs Monaten anzusetzen und die Rückstufung anzudrohen. Führt die zweite Mitarbeiterbeurteilung zu einem Rückstufungsantrag, ist die oder der Angestellte zur Stellungnahme einzuladen. Die Stellungnahme wird der entscheidenden Instanz mit den Akten vorgelegt.

Eine zweite Rückstufung kann frühestens ein Jahr nach der ersten Rückstufung erfolgen. Es ist eine Mitarbeiterbeurteilung durchzuführen und wiederum eine Bewährungsfrist nach Abs. 3 anzusetzen.

§ 20. Stufenaufstieg, Beförderungen und Rückstufungen setzen eine Mitarbeiterbeurteilung mit den gemäss §§ 16 bis 19 verlangten Qualifikationen voraus. Mitarbeiterbeurteilung

Die Vollzugsverordnung regelt das Nähere.

§ 21. Stufenaufstieg und Beförderungen sind nur im Rahmen der bewilligten Kredite und Quoten zulässig. Ergänzende Bestimmungen und Sonderregelungen

Der Regierungsrat und die obersten kantonalen Gerichte regeln übereinstimmend weitere Einzelheiten über die Beförderungen, namentlich Bestandesquoten in den Leistungsklassen, Wartefristen sowie besondere Verhältnisse.

Der Regierungsrat kann, wenn der gesetzlich vorgeschriebene mittelfristige Ausgleich der Laufenden Rechnung dies gebietet, ausnahmsweise und befristet für alle Angestellten Stufenaufstieg und Beförderungen aufschieben oder ganz aussetzen.

Naturalleistungen § 22. Der Gegenwert von Naturalleistungen in Form von Verpflegung und Wohnung für die Angestellten selbst und für Familienangehörige wird vom Lohn abgezogen. Der Regierungsrat setzt den Abzug unter Berücksichtigung der Verhältnisse fest.

Mitarbeit von Familienangehörigen oder Drittpersonen § 23. Sofern die Aufgaben von Angestellten die Mitwirkung von Familienangehörigen oder Drittpersonen erfordern, wird mit diesen ein besonderes Arbeitsverhältnis begründet.

Abtretung von Lohnansprüchen § 24. Angestellte dürfen Lohnforderungen nicht abtreten oder verpfänden, ausser zur Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen.

B. Lohnzulagen, Anerkennung besonderer Leistungen, Dienstaltersgeschenk

Ausserordentliche Stellvertretung § 25. Die Anstellungsbehörde gewährt Angestellten, denen während mindestens zwei Monaten eine ausserordentliche Stellvertretung übertragen ist, eine Zulage im Ausmass von höchstens der Lohndifferenz, wenn ein Unterschied von mindestens zwei Lohnklassen in der Einreihung besteht.

Besondere Dienstleistungen, Funktionszulage, Einmalzulagen und Anreize § 26. Die Anstellungsbehörde kann Angestellten für besondere Dienstleistungen, die sich nicht aus der Stellenbeschreibung ergeben, Lohnzulagen gewähren.

In besonderem Fällen kann der Stellenplan eine ständige Funktionszulage für sich aus der Stellenbeschreibung ergebende Aufgaben vorsehen, wenn diese durch die bestehende Einreihung nicht hinreichend abgedeckt sind, eine Höhereinreihung aber nicht gerechtfertigt ist. Solche Zulagen sind nach den Bestimmungen zum Einreihungsverfahren zu begründen und zu bemessen.

Besondere Leistungen können durch einmalige Zulagen oder andere Anreize, wie zusätzliche Frei-Tage oder Naturalien, belohnt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Der Regierungsrat regelt die Ausrichtung von einmaligen Zulagen an das Personal, die über Rücklagen finanziert werden.

§ 27. Die Anstellungsbehörde kann zur Gewinnung oder Erhaltung vorzüglicher Angestellter in wichtiger Stellung ausnahmsweise eine Erhöhung des Lohnes bis auf einen Viertel über den vorgesehenen Höchstlohn gewähren.

Gewinnung oder Erhaltung vorzüglicher Angestellter

§ 28. Für treue Tätigkeit im Staatsdienst wird den Angestellten nach Vollendung von 10, 15, 20, 30, 35, 45 und 50 Jahren je ein Monat besoldeter Urlaub als Dienstaltersgeschenk gewährt; nach Vollendung von 25 Jahren beträgt der Urlaub anderthalb, nach Vollendung von 40 Jahren zwei Monate.

Dienstaltersgeschenk

Auf Wunsch der oder des Angestellten, oder wenn die betrieblichen Verhältnisse den Urlaub nicht zulassen, wird das Dienstaltersgeschenk ausbezahlt.

Ein Anteil des nächstfälligen Dienstaltersgeschenks wird gewährt, wenn bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses mindestens 21 Jahre im Staatsdienst zurückgelegt sind und bis zur Fälligkeit des nächsten Dienstaltersgeschenks nicht mehr als vier Dienstjahre fehlen.

C. Verwaltungs- und Gerichtsbehörden im Nebenamt

1. Behörden mit Teil-Jahreslöhnen

§ 29. Die in diesem Abschnitt aufgeführten Mitglieder von nebenamtlichen Behörden erhalten nach Massgabe ihres Beschäftigungsgrads einen Teil-Jahreslohn gemäss erster bis dritter Leistungsstufe der jeweiligen Lohnklasse.

Grundsatz, Beschäftigungsgrad, Geschäftslast

Für Richterinnen und Richter im Nebenamt gelten die §§ 14 bis 20.

Der Regierungsrat und das Obergericht legen den Beschäftigungsgrad in der Regel auf Beginn der Amtsdauer, bei Bedarf auch während derselben, auf der Grundlage der Geschäftslast der betreffenden Behörde fest.

§ 30. Die Mitglieder der Bezirksräte und die nicht vollamtlichen Mitglieder der Bezirksgerichte werden gemäss Lohnklasse 23 besoldet.

Bezirksbehörden

§ 31. Die Mitglieder der Baurekurskommissionen werden gemäss Lohnklasse 23, die Präsidentinnen und Präsidenten gemäss Lohnklasse 24 besoldet. Der Regierungsrat legt die Höhe der besondern Entschädigungen für Referententätigkeit, Teilnahme an Augenscheinen und schriftliche Fachberichte fest.

Baurekurskommissionen

Bildungsrat, Kirchenrat,
Verkehrsrat

§ 32. Die Mitglieder des Bildungsrats, des Kirchenrats und des Verkehrsrats werden gemäss Lohnklasse 24 besoldet.

Für jede Sitzung wird ihnen ausserdem das gleiche Taggeld wie den Mitgliedern der Kommissionen des Kantonsrats ausgerichtet, ausgenommen die Vertreterinnen oder Vertreter des Kantons im Verkehrsrat.

2. Taggelder und weitere Vergütungen

Grundsatz

§ 33. Die Mitglieder nebenamtlicher Behörden gemäss §§ 34 und 35 sowie 37 bis 39 erhalten Taggelder gemäss dem Minimum der jeweiligen Lohnklasse. Diese gelten für eine ganztägige Beanspruchung und schliessen den Anteil für Ferien und Frei-Tage sowie, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Aufwand für Vorbereitungen mit ein. Für Beanspruchungen von weniger als einem Tag wird die Vergütung anteilmässig ausgerichtet.

Ersatzmitglieder von Bezirksbehörden

§ 34. Ersatzmitglieder der Bezirksräte erhalten ein Taggeld gemäss Lohnklasse 23. Für die Vorbereitung einer Halbtagssitzung steht ihnen zusätzlich ein ganzes, für die Vorbereitung einer Ganztagsitzung ein doppeltes Taggeld zu.

Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte erhalten ein Taggeld gemäss Lohnklasse 24. Die Präsidentin oder der Präsident des Bezirksgerichts kann für Referate oder die Beteiligung an der Prozessleitung nach Massgabe der geleisteten Arbeit zusätzlich ganze oder halbe Taggelder gewähren.

Ersatzmitglieder der Baurekurskommissionen

§ 35. Ersatzmitglieder der Baurekurskommissionen erhalten ein Taggeld gemäss Lohnklasse 23. Für die Vorbereitung einer Halbtagssitzung steht ihnen zusätzlich ein halbes, für die Vorbereitung einer Ganztagsitzung ein ganzes Taggeld zu. Für Referententätigkeit, Augenscheine und Fachberichte werden zusätzlich die besondern Vergütungen nach § 31 ausgerichtet.

Nebenamtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerrekurskommissionen

§ 36. Die Entlohnung der nebenamtlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerrekurskommissionen richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigungen von Kommissionen und von Nebenämtern.

Bezirksschulpflegen

§ 37. Den Mitgliedern der Bezirksschulpflegen wird für Visitationen, Besichtigungen und Sitzungen ein Taggeld gemäss Lohnklasse 23 ausgerichtet.

Für die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Aktuarinnen und Aktuarere der Bezirksschulpflegen setzt der Regierungsrat jährliche Pauschalvergütungen gemäss Lohnklasse 23 fest. Er bemisst sie nach Massgabe der Anzahl Abteilungen und Gemeinden sowie des Arbeitsaufwands je Bezirksschulpflege.

§ 38. Handelsrichterinnen und Handelsrichter erhalten, die Vorbereitung eingeschlossen, ein Taggeld gemäss Lohnklasse 25.

Handelsgericht,
Geschworenengericht

Das Obergericht bestimmt für die Handelsrichterinnen und Handelsrichter die Vergütung für die Vorbereitung einer in der Folge nicht stattfindenden Sitzung und für die Mitwirkung bei Zirkularbeschlüssen. Für ausserordentliche Bemühungen kann die oder der Vorsitzende eine angemessene Zulage bewilligen.

Nicht vollamtliche Mitglieder des Geschworenengerichts und die Geschworenen erhalten ein Taggeld gemäss Lohnklasse 23.

§ 39. Mitglieder der Arbeitsgerichte, Beisitzerinnen und Beisitzer der Mietgerichte sowie die Mitglieder der Paritätischen Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen erhalten ein Taggeld gemäss Lohnklasse 23.

Arbeits- und
Mietgerichte,
Schlichtungs-
behörden, Land-
wirtschaftsgericht

Die Mitglieder der Paritätischen Schlichtungsstelle für Streitigkeiten über Diskriminierungen im Erwerbsleben erhalten ein Taggeld gemäss Lohnklasse 23. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und für deren Stellvertretung gelten die Ansätze für Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte; für die Beanspruchung ausserhalb von Sitzungen werden nach Massgabe der geleisteten Arbeit zusätzliche halbe oder ganze Taggelder ausgerichtet.

Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Landwirtschaftsgerichts wird ein Taggeld gemäss Lohnklasse 25 ausgerichtet. Die Präsidentin oder der Präsident und deren Stellvertretung erhalten für jede Sitzung ein Taggeld gemäss Lohnklasse 26.

Das Taggeld einer Juristischen Sekretärin oder eines Juristischen Sekretärs des Landwirtschaftsgerichts bemisst sich nach Lohnklasse 18. Für die Beanspruchung ausserhalb von Sitzungen erhalten die Präsidentin oder der Präsident, deren Stellvertretung und die Juristische Sekretärin oder der Juristische Sekretär eine Stundenvergütung, die das Obergericht festlegt.

Das Landwirtschaftsgericht kann für die Führung seiner Kanzlei Vergütungen ausrichten.

§ 40. Den in §§ 34 und 35 sowie 37 bis 39 dieser Verordnung genannten Behördemitgliedern steht der Ersatz der Fahrauslagen vom Wohnort zum Arbeitsort gemäss den Regelungen betreffend den Ersatz der dienstlichen Auslagen zu.

Ersatz der
Fahrauslagen

177.11

Personalverordnung

Kommissionen,
weitere Taggelder
und
Vergütungen

§ 41. Der Regierungsrat regelt die Taggelder und die weiteren Vergütungen für die Kommissionen seiner Direktionen. Der Vorbereitungsaufwand kann in besondern Fällen separat vergütet werden.

Angestellte haben für die Mitwirkung in Kommissionen gemäss Abs. 1 keinen Anspruch auf eine Vergütung, sofern die Mitwirkung zu ihrem Aufgabenkreis gehört oder während der Arbeitszeit erfolgt. Die von Dritten ausgerichteten festen Vergütungen für die Abordnungen als Vertreterin oder Vertreter des Regierungsrats oder von Direktionen fallen in die Staatskasse.

Der Regierungsrat und die obersten kantonalen Gerichte regeln für ihren Zuständigkeitsbereich die Taggelder und Vergütungen weiterer nebenamtlich beschäftigter Behördemitglieder sowie die Vergütung für andere nebenamtlich ausgeübte Funktionen.

D. Teuerungszulagen, Kinderzulagen

1. Teuerungszulagen

Grundsatz
und Vollzug

§ 42. Der Regierungsrat setzt jeweils gemäss dem Zürcher Index vom November die Teuerungszulage auf den 1. Januar des folgenden Jahres fest. Er berücksichtigt dabei angemessen die Situation des kantonalen Finanzhaushalts sowie das wirtschaftliche Umfeld.

Die Teuerungszulage wird in den Grundlohn eingebaut.

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

2. Kinderzulagen

Anspruch,
Betrag

§ 43. Der Anspruch auf die Kinderzulage entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Die Zulage wird monatlich zusammen mit dem Lohn ausbezahlt.

Die Kinderzulage entspricht dem gesetzlichen Mindestansatz. Erhöhungen bedürfen der Genehmigung des Kantonsrats.

Die Kinderzulage wird vom ersten Tag des Geburtsmonats an bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 18. Altersjahr vollendet. Für Kinder in Ausbildung besteht der Anspruch auf die Zulage bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 25. Altersjahr vollendet.

Für Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Behinderung minderwerbsfähig sind, besteht der Anspruch auf die Zulage bis zum Wegfall der Behinderung, längstens aber bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 25. Altersjahr vollendet.

§ 44. Die §§ 4, 6, 9, 10, 12, 13 und 14 des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer finden sinngemäss Anwendung.

Anwendung
des Gesetzes über
Kinderzulagen
für Arbeitnehmer,
Anrechnung,
Vollzug

Kinderzulagen aufgrund des Bundesgesetzes über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern werden auf die Kinderzulage gemäss dieser Verordnung angerechnet.

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

E. Mitsprache

§ 45. Die Vereinigten Personalverbände sind die ständigen Verhandlungspartner des Regierungsrats in personalpolitischen Fragen.

Mitsprache
der Personal-
verbände

Die Federführung für die Verhandlungen nach Abs. 1 obliegt der Finanzdirektion.

Die Vereinigten Personalverbände werden vor dem Erlass oder der Änderung von Bestimmungen des Personalrechts zur Vernehmlassung eingeladen.

Personalverbände, die nicht den Vereinigten Personalverbänden angehören, werden vor Änderungen des Personalgesetzes, der Personalverordnung, der Spezialverordnungen und der Vollzugsverordnung von der Fachdirektion zur Vernehmlassung eingeladen, sofern sie

- a) eigene Rechtspersönlichkeit und Statuten haben und
- b) wesentliche Teile des Personals oder einer Personalgruppe vertreten, die von der Änderung betroffen sind.

§ 46. In Ämtern mit wenigstens 30 Angestellten wird ein Personalausschuss eingesetzt, sofern dies von mindestens einem Drittel des Personals schriftlich verlangt wird. In Ämtern mit 200 oder mehr Mitarbeitenden können mehrere Personalausschüsse zur Behandlung von Fragen gebildet werden, die lediglich die einzelnen Unterabteilungen betreffen.

Personal-
ausschüsse
a) Einsetzung,
Allgemeines

Der Personalausschuss umfasst mindestens drei und höchstens 13 Mitglieder und gleich viele Ersatzmitglieder.

In Ämtern mit hohem Organisationsgrad in einem Berufsverband werden die Aufgaben der Personalausschüsse vom entsprechenden Berufsverband wahrgenommen.

§ 47. Die Personalausschüsse wahren die Interessen des von ihnen vertretenen Personals in betrieblichen und organisatorischen Fragen, ausgenommen in Angelegenheiten persönlicher Natur, wie Anstellung, Einreihung, Beförderung, Versetzung oder Entlassung. Sie fördern die Zusammenarbeit zwischen der Leitung des Amtes und dem Personal.

b) Aufgaben und
Befugnisse

Die Personalausschüsse haben insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Stellungnahme zu Fragen der Organisation, des Arbeitsablaufs und der Arbeitszeitregelung, soweit das Amt zu deren Gestaltung zuständig ist,
- b) Stellungnahmen zu Rationalisierungsmassnahmen sowie zu technischen und betrieblichen Neuerungen,
- c) Stellungnahmen zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung,
- d) Stellungnahmen zur Verpflegung sowie zu Sozial- und Freizeiteinrichtungen,
- e) Stellungnahmen zu Fragen, die ihnen von der Amtsleitung unterbreitet werden,
- f) Wahrnehmung der besondern Mitwirkungsrechte gemäss § 51,
- g) Mitwirkung bei der Organisation von Personalanlässen,
- h) Unterbreitung von Vorschlägen aller Art.

Das Recht auf Vernehmlassung zu allgemeinen personalpolitischen Fragen und Änderungen des Personalrechts bleibt gemäss § 45 grundsätzlich den Personalverbänden vorbehalten. Den Personalausschüssen steht das Recht auf Vernehmlassung zu Änderungen von personalrechtlichen Bestimmungen zu, die spezifisch die von ihnen vertretenen Bereiche oder Berufsgruppen betreffen, jedoch nur soweit und innert derselben Frist, innert welcher auch die Amtsleitung ein Vernehmlassungsrecht hat.

Die Personalausschüsse informieren das von ihnen vertretene Personal über wichtige Angelegenheiten und mindestens einmal jährlich über ihre Tätigkeit.

c) Wahl

§ 48. Die Amtsdauer der Personalausschüsse beträgt vier Jahre. Sie entspricht, je nach organisatorischer Eingliederung des Amtes, der Amtsdauer des Regierungsrats oder der Bezirksbehörden.

Wahlberechtigt sind alle Angestellten des Amtes nach Ablauf der Probezeit. Wählbar sind alle Wahlberechtigten mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50%.

Die Durchführung der Wahl obliegt einem Wahlausschuss mit drei bis fünf Mitgliedern, von denen eines von der Amtsleitung, die weiteren vom Personalausschuss bestimmt werden.

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Die Personalausschüsse konstituieren sich selbst.

§ 49. Der Personalausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Eine Sitzung muss ferner stattfinden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Amtsleitung es verlangt.

d) Sitzungen

Der Personalausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wobei das einfache Mehr entscheidet. Bei Stimmgleichheit steht der oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses wird der Amtsleitung zugestellt.

Die Amtsleitung ist berechtigt, ihre Anliegen vor dem Personalausschuss zu vertreten. Der Personalausschuss kann eine Vertretung der Personalverbände mit beratender Stimme zur Sitzung beiziehen.

§ 50. Die Direktionen erlassen für die Personalausschüsse in ihrem Bereich soweit erforderlich ergänzende Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Grösse und Zusammensetzung sowie des Wahlverfahrens.

e) Ergänzende Bestimmungen

§ 51. Die besonderen Mitwirkungsrechte des Personals und der Personalausschüsse in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, bei der Auslagerung oder beim Übergang von Ämtern sowie bei der Schliessung von Ämtern oder Teilen davon richten sich nach dem Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben.

Besondere Informations- und Mitwirkungsrechte

Die Personalverbände und Personalausschüsse haben das Recht, in der Nähe aller Eingänge zu den Verwaltungs- und Betriebsgebäuden Anschlagbretter für ihre Informationen und Flugblätter anzubringen.

§ 52. Die für die Ausübung des Rechts auf Mitsprache und Mitwirkung erforderliche Zeit gilt für Mitglieder von anerkannten Personalverbänden sowie für Mitglieder von Personalausschüssen als Arbeitszeit.

Verbot der Benachteiligung

Die Mitglieder von Personalverbänden und Personalausschüssen dürfen wegen der ordnungsgemässen Ausübung des Rechts auf Mitsprache und Mitwirkung weder direkt noch indirekt benachteiligt werden.

177.11

Personalverordnung

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten,
Aufhebung
früheren Rechts

§ 53. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Kantonsrat am 1. Juli 1999 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Dienstverhältnis der Beamten der Verwaltung und der Rechtspflege vom 15. Mai 1991 aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Honegger

Der Staatsschreiber:
Husi

Die vorstehende Verordnung wird genehmigt.

Zürich, 22. März 1999

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Prof. Kurt Schellenberg

Der Sekretär:
Thomas Dähler

Anhang**Beträge des Minimums sowie des 1. und 2. Maximums der Lohnklassen**

Besoldungsklasse	Minimum (ES 0)	1. Maximum (ES 8)	2. Maximum (LS 6)
1	41 725	52 998	60 246
2	42 184	53 589	60 922
3	42 788	54 365	61 807
4	43 551	55 344	62 923
5	44 444	56 488	64 229
6	45 526	57 873	65 810
7	46 762	59 458	67 618
8	48 216	61 319	69 741
9	49 902	63 477	72 206
10	51 832	65 953	75 029
11	54 253	69 049	78 561
12	56 974	72 533	82 536
13	60 019	76 431	86 277
14	63 406	80 766	91 224
15	67 158	84 865	96 700
16	71 295	90 162	102 040
17	75 842	95 981	108 677
18	80 818	101 649	115 943
19	85 547	108 600	123 872
20	91 455	116 162	132 498
21	97 864	124 366	141 855
22	104 096	133 242	151 980
23	111 581	142 823	162 908
24	119 642	153 141	174 675
25	128 302	164 226	187 320
26	137 590	176 114	200 880
27	147 529	188 839	215 393
28	158 151	202 431	226 155*
29	169 477	216 931	237 267**

* In Lohnklasse 28 entspricht das 2. Maximum der LS 5.

** In Lohnklasse 29 entspricht das 2. Maximum der LS 4.